

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr May	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: robert.may@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-My.

Datum
10.06.2013

**Auswirkung Zensus 2011 auf den städtischen Haushalt;
Anfrage der CDU, Drucksachen Nr. 13/0161 vom 03.06.2013 zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 10.07.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ergeben sich aus diesen neuen Werten Änderungen auf der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite des aktuellen städtischen Haushalts und falls ja, bei welchen Haushaltspositionen ist dies in welcher Größenordnung der Fall und ist deswegen ein Nachtragshaushalt notwendig?

Antwort:

Die Einwohnerzahl stellt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) einen wichtigen Verteilungsmaßstab dar. Auf der Ertragsseite sind hiervon insbesondere die Schlüsselzuweisungen betroffen. Ebenso spielt bei der Zuteilung der Investitionspauschale als auch bei der Zuteilung der Sportpauschale die Einwohnerzahl eine Rolle. Maßgeblich für die Bemessung dieser Zuweisungen im GFG 2013 ist die amtliche Einwohnerzahl auf den Stichtag 31.12.2011. Auf der Aufwandsseite beeinflusst die Höhe der Schlüsselzuweisungen zudem die Umlagegrundlage für die Bemessung der Kreisumlage. Eine belastbare Aussage zu treffen, in welcher Größenordnung sich durch die neuen Einwohnerzahlen die Schlüsselzuweisungen verändern werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zur Ermittlung der Hauptansatzstaffel wird im nordrheinwestfälischen Finanzausgleichssystem der Einwohner in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinde gewichtet. Hierzu müssen die Daten aus der Zensus 2011-Erhebung zu-

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

nächst vom IT.NRW in die Verteilungssystematik eingearbeitet werden. Da es zu Verschiebungen im Ausgleichssystem insgesamt kommt, ist eine heraus gelöste Betrachtung Sankt Augustins nicht zielführend.

Durch die insgesamt geringere Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen wird sich zwar der Grundbetrag im Finanzausgleichssystem erhöhen, da die Stadt jedoch prozentual mehr Einwohner verliert als das im Landesdurchschnitt der Fall ist, muss aus heutiger Sicht mit Ertragseinbußen bei den Schlüsselzuweisungen sowie bei der Investitions- und Sportpauschale gerechnet werden. Das sich hieraus die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergeben könnte, ist in hohem Maße unwahrscheinlich. Die nun festgestellten Einwohnerzahlen lösen die zur Zeit geltenden Einwohnerzahlen nicht automatisch ab; hierzu bedarf es eines weiteren gesetzlichen Rechtsaktes. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) sei diesbezüglich eine Ausführungsverordnung im Sinne des § 96 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz geplant. In dieser Verordnung solle geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt die neuen Einwohnerzahlen in Kraft treten und die bisherigen Einwohnerzahlen ablösen. Nach Aussage des MIK stehe aber bereits fest, dass die neuen Einwohnerzahlen nicht mehr in das bereits verabschiedete GFG 2013 einfließen werden.

Frage 2: Müssen die Ergebnisrechnungen von Haushalten früherer Jahre korrigiert werden und falls ja, welche und in welcher Größenordnung?

Antwort:

Für die Berechnungen der Zuweisungen nach dem GFG 2013 ist die Einwohnerzahl auf den Stichtag 31.12.2011 maßgeblich. Nach Aussagen des MIK soll das GFG 2013 jedoch nicht mehr verändert werden. Eine Korrektur früherer Jahre ist aufgrund der Stichtagsregelung ausgeschlossen.

Frage 3: Muss das aktuelle Haushaltssicherungskonzept inkl. der geplanten Ergebnisse der kommenden Jahre aufgrund dieser Veränderung der Einwohnerzahl angepasst werden?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Einwohnerzahlen im GFG 2014 Berücksichtigung finden werden. Das Haushaltssicherungskonzept ist für jedes Haushaltsjahr fortzuschreiben und soweit notwendig, aufgrund der dann maßgeblichen finanziellen Entwicklungen anzupassen. Da die Höhe der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG auch durch andere Faktoren wie Schlüsselmasse, Soziallastenansatz, Schüleransatz etc. beeinflusst werden, wird eine Anpassung – wie in jedem Jahr – erforderlich werden. Mit welchem Anteil die Einwohnerzahl für eine Änderung der Zuweisungen verantwortlich sein wird, kann erst beurteilt werden, wenn eine entsprechende Modellrechnung vorliegen wird. Fraglich ist zur Zeit auch, ob es für besonders betroffene Kommunen eine Abmilderungshilfe geben wird.

Frage 4: Gibt es neben finanziellen Auswirkungen auch noch andere Bereiche, in denen die Zensusergebnisse Planungen (z. B. Schulentwicklungsplan) etc. beeinflussen, und wenn ja, welche sind dies?

Antwort:

Die Änderung der amtlich normierten Einwohnerzahl kann in allen Rechtsgebieten Auswirkungen haben, in denen sie zur Bemessung von Leistungen, Rechten- und Pflichten, Größenklassen etc. herangezogen wird (z.B. Anzahl der Sitze im Stadt-/Gemeinderat, Eingruppierung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, Zuschnitt der Wahlkreise, Einordnung der kreisangehörigen Städte in die jeweilige Größenklasse usw.).

Bezogen auf diese Tatbestände wird das Ergebnis des Zensus 2011 in Sankt Augustin keine Auswirkungen haben. Nach Normierung der neuen Einwohnerzahlen wird es allenfalls erforderlich werden, die Pro-Kopf-Statistiken zu überarbeiten.

Ferner werden bestimmte Beiträge und Umlagen nach der Anzahl der Einwohner bemessen. Dies betrifft bspw. verschiedene Versicherungsbeiträge, verschiedene Umlagen für IT-Fachverfahren bei der Civitec, die Umlage an das Tierheim in Troisdorf, um hier nur einige zu nennen. Dass sich aus der geringeren Einwohnerzahl möglicherweise haushalterische Verbesserungen bezogen auf die vorgenannten Bereiche ergeben könnten ist eher unwahrscheinlich, da die Aufwendungen bei den Institutionen in der Regel nicht von der Anzahl der Einwohner abhängig sind.

Andere gesellschaftspolitische Felder, in denen die Einwohnerzahlen bzw. die Einwohnerstruktur für Infrastrukturplanungen herangezogen werden, dürften aufgrund der verhältnismäßig geringen Abweichungen in Sankt Augustin keine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Rainer Gleß
Erster Beigeordneter